

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland, Jannes-Ohling-Straße 40, 26725 Emden hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Grabens in der Gemarkung Lütetsburg, Flur: 22, Flurstück: 47 beantragt.

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG i.V. mit § 7 Abs. 1 UVPG zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur kurzzeitige und geringfügige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der zeitbeschränkten Umsetzung der Maßnahme kommt es durch die Gewässerherstellung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.02.2023

Landkreis Aurich – Der Landrat